

Lübeck, 2023-01-21

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Fischergrube 44/8 – 23552 Lübeck

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Umwelt- und Agrarausschuss Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Herrn Vorsitzenden Heiner Rickers
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/651

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/386

Sehr geehrter Herr Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem obigen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Bisher obliegt es den Kommunen, ob sie Steuerbefreiungstatbestände für Hunde, die aus Tierheimen stammen in die Hundesteuersatzung aufnehmen. Einige kreisfreie Städte, Gemeinden und Ämter haben in den Hundesteuersatzungen entsprechende Steuerbefreiungstatbestände aufgenommen. In diesen Fällen gilt die Steuerbefreiung in der Regel für den 1. Hund aus einem Tierheim und ist auf 12 Monate begrenzt. Als gefährlich eingestufte Hunde sind ausgenommen. Eine besondere Regelung hat die Stadt Kiel, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Wer aus dem Tierheim Kiel einen Hund aufnimmt, wird für 48 Monate von der Hundesteuer befreit und zwar einmalig, aber auch wenn nach 6 Jahren erneut ein Hund aus dem Tierheim Kiel aufgenommen wird. Halter von als gefährlich eingestuften Hunden, zahlen den ermäßigten Hundesteuersatz von derzeit 126€, wenn der Hund den Wesenstest bestanden hat und der Halter die Sachkunde nach § 4 HundeG nachweist. Die Steuerermäßigung gilt für 3 Jahre und ist begrenzt auf einen Hund. Der überwiegende Anteil der Kommunen in Schleswig-Holstein hat bisher keine Regelungen zur Steuerbefreiung von Hunden aus Tierheimen.

Wir begrüßen daher den Gesetzesentwurf. Er macht keinen Unterschied zwischen Hunden aus dem Tierheim und Hunden, die aus einem Tierheim

Deutscher
Tierschutzbund



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fischergrube 44/8
23552 Lübeck

Tel: 0172 4538578
Fax: 0451 - 7022022

E-MAIL:
info@tierschutzbund-sh.de

INTERNET:
www.tierschutzbund-sh.de

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Lübeck
Konto Nr.: 160257002.
BLZ 23050101

IBAN:
DE98 2305 0101 0160 2570 02

Steuernummer: 20//290/81820
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: VR2635 KI
Amtsgericht Kiel

stammen, aber als gefährlich eingestuft sind. Nach dem Gesetzesentwurf gibt es keine zeitliche Begrenzung für die Steuerbefreiung. Gerade eine zeitlich unbegrenzte Steuerbefreiung würde Bürger motivieren, einen Hund aus dem Tierheim aufzunehmen. In den Tierheimen werden in den letzten Jahren vermehrt Hunde abgegeben, weil sie bei den bisherigen Haltern als schwierig gelten, was nicht immer unbedingt an den Hunden liegt. Bei der Vermittlung von Hunden berücksichtigen die Tierheime, dass die neuen Halter in der Lage sind mit als schwierig geltenden Hunden klar zu kommen. Dies gilt insbesondere für Hunde die als gefährlich eingestuft sind. Bei als gefährlich eingestuften wäre es aber auch für die Motivation der zukünftigen Halter begrüßenswert, wenn eine Steuerbefreiung auch für diese Hunde gilt.

Langfristig wird eine Steuerbefreiung von Hunden aus dem Tierheim dazu beitragen, dass der Hundbestand in den Tierheimen gesenkt wird, was wiederum auch eine Senkung der Kostenbelastung zur Folge hat.

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes würde die Kommunen verpflichten, einen Steuerbefreiungstatbestand in ihre Hundesteuersatzungen aufzunehmen. Man mag grundsätzliche Bedenken haben, ob die Kommunen verpflichtet werden sollen. Die Fundtierrichtlinie ist als Empfehlung gestaltet und nicht als Verpflichtung. Die Praxis hat seit in Kraft treten der neuen Fundtierrichtlinie gezeigt, dass die Kommunen sich darauf berufen, dass es nur eine Empfehlung sei und sie daher eben nicht für 6 Monate die Kosten für Fundtiere in Tierheimen übernehmen müssen. Soweit neue Verträge geschlossen wurden, liegen sie deutlich unter einem Zeitraum von 6 Monaten. Die Tierschutzvereine, für die jeder Euro für die Erhaltung ihrer Aufgaben zählt, waren faktisch gezwungen sich hierauf einzulassen. Diese Erfahrung zeigt allerdings, dass eine Empfehlung zu Lasten der Tierschutzvereine geht und spricht für eine Verpflichtung, die der Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes enthält.

Mit freundlichen Grüßen

„gez. Ellen Kloth“